

## **Lehr- und Forschungstätigkeiten von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Mit der Erhebung sollen die Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung und sonstigen Tätigkeiten von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Universitäten, Pädagogischen und Theologischen Hochschulen wissenschaftlich-methodisch untersucht werden. Es soll geklärt werden, ob das empirisch-normative Berechnungsverfahren der FuE-Koeffizienten valide Ergebnisse liefert, insbesondere nach der Umstellung auf das Bachelor-/Mastersystem. Es werden Angaben von rund 20 000 Personen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Pädagogischen und Theologischen Hochschulen benötigt. Die Personen werden über zufällig ausgewählte Professorinnen und Professoren erreicht, die den Fragebogen erhalten und an das wissenschaftliche und künstlerische Personal weiterleiten.

### **Rechtsgrundlage, Freiwilligkeit**

Rechtsgrundlage ist § 7 Absatz 2 BStatG. Danach dürfen zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik Bundesstatistiken durchgeführt werden. Die Auskunftserteilung ist freiwillig.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung**

Name und E-Mail Adresse der angeschriebenen Professorinnen und Professoren sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Die verwendete laufende Nummer dient der Unterscheidung der Auskunftgebenden sowie der rationellen Aufbereitung. Sie enthält keine personenbezogenen Angaben.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.